

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von 1.) B__ sowie 2.) C__, jeweils vertreten durch A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. November 2024, GZ: BHFRN-2024-335975/8-KK, betreffend die naturschutzrechtliche Untersagung der Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage mit 15 m Turm nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2025

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass

- **Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids aufgehoben wird sowie**
- **Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids wie folgt ergänzt wird:**

„B__ und C__ haben die Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 bis 3 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 iVm Tarifpost 96 lit. g der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl 118/2011 idF LGBl. 66/2023, für die Prüfung der Anzeige gemäß § 6 Abs 1 Oö. NSchG 2001 betreffend die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m, 600,00 Euro zu leisten.“

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG werden B__ und C__ verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF

LBGI 30/2024, für die Durchführung des am 29. April 2025 durchgeführten Lokalaugenscheins der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz von 44,00 Euro (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22,00 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 14. November 2024, GZ: BHFRN-2024-335975/8-KK, wurde B__ sowie C__ (in der Folge: [erst- bzw zweit-]beschwerdeführende Partei[en], bP)

- die Ausführung des mit ihrer Eingabe vom 25. September 2024 angezeigten Vorhabens, die Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage mit 15 m Turm, auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG E__, Gemeinde E__, untersagt (Spruchpunkt I.), sowie
- Kommissionsgebühren sowie Gebühren für die Anzeige und die Beilagen aufgetragen (Spruchpunkt II.).

Die naturschutzrechtliche Untersagung war nach Auffassung der bB zusammengefasst auszusprechen, da – wie insb die eingeholten Sachverständigengutachten ergeben haben – das von den bP geltend gemachte Interesse am beantragten Vorhaben nicht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegt. Auch eine Interessenabwägung im Sinne des § 34a Abs 2 Oö. NSchG 2001 falle nicht zugunsten des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien aus.

I.2.1. Die bP haben jeweils mit E-Mail vom 10. Dezember 2024 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

I.2.2. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der bB zur Entscheidung vorgelegt.

I.2.3. Die Anträge der bP auf Gewährung einer Verfahrenshilfe wurden jeweils mit Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 17. Jänner 2025 abgewiesen.

I.3. Die nunmehr rechtsfreundlich vertretenen bP brachten mit Schriftsatz vom 14. Februar 2025 Beschwerde gegen den die Ausführung des Vorhabens untersagenden Bescheid der bB ein. Sie beantragen darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den Bescheid ersatzlos aufzuheben und die Errichtung der projektierten Windkraftanlage zu genehmigen, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

Begründend wird nach Schilderung des Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die von der bB eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen (ASV) aus dem Fachgebiet Natur- und Landschaftsschutz [Gutachten DI (FH) F__ vom 15. Oktober 2024] sowie aus dem Fachgebiet Naturschutz (Gutachten G__, MSc. vom 21. Oktober 2024) aus mehreren, näher dargelegten Gründen unschlüssig bzw nicht überprüfbar seien. Durch Stützung der entscheidungswesentlichen Feststellungen auf diese Gutachten sei das Verfahren mangelhaft und der Bescheid rechtswidrig; insb. könne nicht festgestellt werden, dass durch das gegenständliche Projekt Pflanzen und Tiere betroffen sein könnten, deren Schutz unter die FFH-RL oder Vogelschutz-RL fallen würden. Darüber hinaus sei die durchgeführte Interessenabwägung unzutreffend; insb. da die Ziele der RED-III-RL und die bereits vorliegenden Bewilligungen bzw Stellungnahmen nicht entsprechend berücksichtigt worden seien.

I.4. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 legte die bB die Beschwerden samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5.1 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insb. aufgrund des Beschwerdevorbringens, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der relevanten Schutzgüter durch das gegenständlich angezeigte Vorhaben einzuholen.

I.5.2. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV Natur) erstattete auf Basis eines durchgeführten Lokalaugenscheins ihr naturschutzfachliches Gutachten vom 28. Mai 2025.

I.5.3. Das Gutachten der ASV Natur wurde den Parteien im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit bis spätestens 9. Juni 2025 oder im Rahmen der anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2025 übermittelt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren LVwG-553128 aus verfahrensökonomischen Gründen zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Bei der mündlichen Verhandlung nahmen die bP sowie die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV Natur und zwei Vertreter der bB teil.

Die ASV Natur erörterte ihr vorab den Parteien übermitteltes Gutachten und ging dabei ausführlich auf die von den Parteien und der Verhandlungsleiterin an sie gerichteten Fragen ein. Die anwesenden Parteien konnten weiters in der

mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, die bP insbesondere auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insbesondere durch Befragung der anwesenden ASV Natur) mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Juni 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Zur Lage und Ausmaß des Vorhabens (Projektsbeschreibung)

Die bP sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümerinnen der Liegenschaft EZ bbb KG ccc E__, welcher das Grundstück Nr. aaa, KG ccc E__, mit einer Fläche von 1.256 m² einliegt.

Das von den bP mit Antrag vom 25. September 2024 unter Vorlage von Projektunterlagen (Baubeschreibung/Lageplan vom 28.03.2025, technischer Beschreibung vom 31. August 2023, EG-Konformitätserklärung vom 04. April 2019, statische Berechnungen für den Fundamentsblock und den Turm vom 09. September 2010, vollständig in ON 1 des Behördenakts] beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage mit 15 m Turm im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr 1377, EZ bbb KG E__.

Auf diesem Grundstück befindet sich ein bewaldeter, sich von der Umgebung höhenmäßiger abhebender (Stein-)Kobel. Das Grundstück Nr aaa ist als Grünland (Land- und Forstwirtschaft inkl Ersichtlichmachung Wald) ausgewiesen. Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb eines Siedlungsgebiets (Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude [=Hofstätte der bP] ca 102 m). Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor. Es sind keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Lebensräume vom Vorhaben betroffen.

Die projektierte 5 kW-Windkraftanlage befindet sich auf einem 15 m hohen Mast, einschließlich der Rotorblätter ergibt sich eine Höhe von 18,25 m (ab Fundamentoberkante). Die Rotorblätter weisen einen Durchmesser von 5,6 m auf. Das Fundament für die Anlage weist eine Größe von 2,60 m x 2,60 m auf. Die maximale Versiegelungsfläche beträgt 7 m².

Für die Errichtung der Windkraftanlage ist eine Rodung im Norden des Grundstückes im Ausmaß von 381,5 m² vorgesehen, welche von den bP bei der Forstbehörde

angemeldet wurde. Mit Schreiben der Forstbehörde vom 14. Oktober 2024 (GZ: BHFRForst-2024-335848/3-MD) wurde der bP gemäß § 17 Forstgesetz 1975 mitgeteilt, dass dagegen kein Einwand diesbezüglich bestehe.

Die gegenständliche Anlage ist in ihrer Leistung auf den betrieblichen Eigenbedarf des Forstwirtschaftsbetrieb der bP abgestimmt (rd 12.000 kWh/Jahr) und die Errichtung der gegenständlichen Anlage im Sinne des § 30 Abs 5 Oö ROG dafür nötig.

[Bauanzeige samt Baubeschreibung, Pläne und Befunde, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur- und Landschaftsschutz, ON 6 Behördenakt; Schreiben Forstbehörde vom 14. Oktober 2024, ON 7 Behördenakt, Agrarfachliches Gutachten vom 26. März 2024, ON 2 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 10 LVwG-Akt]

II.2.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001

II.2.2.1. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Naturhaushalt:

Bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von rund 7 m² durch das Fundament. In diesem anthropogen überprägten Bereich des Fundaments sind eine natürliche Bodenentwicklung sowie die Aufnahme von Niederschlag durch den Boden nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird die Ausbildung einer den Standort- und Bodenbedingungen entsprechende, charakteristische Vegetation durch die Versiegelung unterbunden. Das Vorhaben verändert folglich zumindest kleinräumig das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur, wodurch im Bereich des Fundaments grundsätzlich eine Schädigung des Naturhaushaltes durch das Vorhaben festzustellen ist.

Die Schädigung des Naturhaushalts wird aus fachlicher Sicht als nicht erheblich eingestuft, da diese Schädigung nur eine kleine Fläche unmittelbar betrifft. Setzt man die Fläche in Kontext mit seinem Umfeld, wo das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Natur unbeeinträchtigt ist, kann keine Beeinträchtigung der Ziele des Oö. NSchG 2001 argumentiert werden.

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von standortspezifischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Im Vergleich zum bisherigen Zustand führt die Errichtung der Windkraftanlage insbesondere während der Bauphase zu einer erhöhten Lärmbelastung und Nutzungsfrequenz am Vorhabenstandort und dessen unmittelbarer Umgebung. Dies führt zu einer Vergrämung der dort dauerhaft oder temporär lebenden

Tierarten, was je nach Störungsempfindlichkeit der Arten eine dauerhafte Meidung der Flächen zur Folge haben kann. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, ist die Schädigung der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten während der Bauphase als temporär einzustufen.

Durch das Fundament wird eine Fläche von 7 m² versiegelt, die für die meisten Arten keine Lebensraumfunktion mehr besitzt. Zudem wird ein Gehölzbestand von 380 m² gerodet, was zu einem Verlust von Habitatstrukturen und Lebensräumen führt, die für bestimmte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten essentiell sind. Die nicht versiegelte Rodungsfläche kann jedoch je nach zukünftiger Nutzung weiterhin ökologisch relevant sein. Ca 70 % des Gehölzbestandes bleiben erhalten, und vergleichbare Strukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass die Auswirkungen auf die Biotopausstattung insgesamt als gering eingeschätzt werden.

In der Betriebsphase kommt es aufgrund der Versiegelung des Fundamentstandorts, der teilweisen Rodung des Gehölzbestandes und Effekten verursacht durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlage zu einem Lebensraumverlust - insbesondere für Tierarten - oder zumindest zu einer Reduktion der Lebensraumqualität und damit zu einer dauerhaften Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Der Eingriff ist jedoch kleinflächig, sodass die unmittelbare Umgebung weiterhin eine Funktion im Naturhaushalt des Gebiets innehat und keine signifikante Auswirkung auf die Biotopausstattung zu erwarten ist. In Hinsicht auf Meidungs- oder Vergrämungseffekte, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen verursacht werden, zeigen einige Tierarten Gewöhnungseffekte an die Windkraftanlage. Windkraftanlagen stellen des Weiteren für manche Tierarten Migrationsbarrieren dar. Kollisionen mit Windrädern verursachen insbesondere bei Vögeln und Fledermäusen Mortalität, deren Ausmaß ohne spezifische Untersuchungen nicht genau beziffert werden kann. Insgesamt steigt das Gefahrenpotenzial für wildlebende Vögel und Fledermäuse, auch für seltene und geschützte Arten, jedoch ist dieses am Vorhabenstandort aufgrund der Lage abseits von Berg- oder Geländekuppen eher vermindert.

Am Standort selbst wurden bisher keine geschützten oder gefährdeten Arten nachgewiesen, sodass voraussichtlich vor allem generalistische Arten mit einer weiten Verbreitung betroffen sind. Eine Nutzung durch geschützte Arten kann nicht ausgeschlossen werden, eine genaue Bestimmung erfordert jedoch weitere Untersuchungen.

Zusammenfassend kommt es aus naturschutzfachlicher Sicht bei Ausführung des beantragten Vorhabens aufgrund der dargelegten Auswirkungen dieses Vorhabens zu keiner erheblichen Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

II.2.2.2. Erholungswert und Landschaftsbild

Erholungswert:

Der Vorhabenstandort liegt in einer typischen kleinstrukturierten Kulturlandschaft des Mühlviertels mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und verstreuten bäuerlichen Anwesen. Die geplante Windkraftanlage stellt ein Bauwerk dar, das optisch und funktional nicht zur Umgebung passt und daher einen starken Kontrast zur Kulturlandschaft bildet. Dadurch wird der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, vor allem wenn Sichtachsen von Erholungsinfrastruktur auf das Vorhaben gegeben sind. Im Umfeld gibt es lediglich zwei ausgewiesene Wanderwege. Ein Wanderweg (Bezeichnung unbekannt) führt ca 150 m südlich des Grundstücks vorbei. Der Vorhabenstandort ist aber aufgrund eines Gehölzgürtels bzw Wald vom Wanderweg aus (derzeit) nicht sichtbar. Ein Weitwanderweg („D__“) führt ca 800 m vom Vorhabenstandort entfernt über H__ und I__. In diesem Abschnitt wird die Windkraftanlage in weiten Teilen vom Wanderweg aus sichtbar sein. Davon abgesehen sind im Bereich von J__ keine Rad-, Reit- oder Wanderwege erschlossen, noch sind Ausflugsziele oder Einrichtungen von besonderer Bedeutung für den Erholungsbedarf von Menschen vorhanden. Die Bedeutung als Erholungsraum ist folglich gering.

Dennoch dient die Landschaft vor allem der ansässigen Bevölkerung als Wohn- und Erholungsraum. Für diese Menschen bedeutet die Windkraftanlage eine dauerhafte optische Störung. Diese Störung ist insbesondere dann gegeben, wenn Sichtachsen zwischen den Wohngebäuden und der Windkraftanlage gegeben sind. Daher ist eine Beeinträchtigung des Erholungswertes im Wohnraum dieser Personen grundsätzlich anzunehmen, wobei das Ausmaß vom individuellen Empfinden abhängt.

Die Errichtung der geplanten Windkraftanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, da ein für den Landschaftsraum untypisches Bauwerk, das in einem starken Kontrast zu der umliegenden, für den gegenständlichen Landschaftsraum charakteristischen Nutzungen steht, eingebracht wird. Dies beeinträchtigt den Erholungswert sowohl für temporäre Erholungssuchende als auch für die ansässige Bevölkerung, insbesondere wenn Sichtachsen zur Anlage bestehen. Im Gebiet gibt es jedoch nur wenig Erholungsinfrastruktur, und die Bedeutung als Erholungsraum ist insgesamt als gering einzustufen. Bei der ansässigen Bevölkerung kann es durch Sichtachsen auf den geplanten Vorhabenstandort zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Erholungswertes kommen, die vom individuellen Empfinden abhängt. Aufgrund der Geländetopografie, der zerstreuten Bebauung sowie der geringen Bevölkerungsdichte ist der Anteil der tatsächlich beeinträchtigten Bevölkerung jedoch gering.

Aus fachlicher Sicht liegt daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Falle einer projektkonformen Ausführung des beantragten Vorhabens vor.

Landschaftsbild:

Bei der Umsetzung der geplanten Windkraftanlage wird ein neues, technisches Bauwerk in die Landschaft eingebracht, das weder funktional, noch optisch im Einklang mit den bisher vorhandenen Landschaftselementen und Nutzungen steht und aufgrund seiner Dimension in Abhängigkeit von den lokal vorhandenen Sichtachsen weithin optisch wahrnehmbar ist.

Aufgrund der Topografie des umgebenden Geländes erscheint die geplante Windkraftanlage weitgehend isoliert in der Kulturlandschaft zu stehen. Zwar befindet sich das Hofgebäude der Bf im Nahbereich der geplanten Anlage. Aufgrund des lokalen Geländes sind zum Hofgebäude jedoch kaum freie Sichtachsen gegeben. Auch die ca 50 m entfernt gelegene Holzhütte ist nur von wenigen Achsen sichtbar und darüber hinaus optisch und funktional keine Einheit mit der geplanten Windkraftanlage. Somit ist auch zu den Bauwerken im Nahbereich von den meisten Sichtachsen keine nachvollziehbare Zuordnung gegeben.

Zusätzlich zum fehlenden thematischen Kontext gliedert sich die Anlage auch in Hinsicht auf die Größenverhältnisse aus landschaftsschutzfachlicher Sicht betrachtet nicht störungsfrei in die Umgebung ein. So überschreitet die Windkraftanlage mit einer Höhe von 18,25 m die Höhen der in diesem Landschaftsraum vorhandenen Bauwerke jeglicher Art signifikant. Zudem werden die durchschnittlichen Wipfelhöhen der im näheren Umkreis zur Anlage stockenden Gehölzbestände und der Bäume der jungen bis mittleren Altersstruktur zum Teil deutlich überragt. Lediglich in Altholzbeständen erreichen die Baumhöhen höhere Kronen- bzw Wipfellagen. Eine solche sichtverschattend wirkende Gehölzkulisse ist in ihrer diesbezüglichen und anhaltenden Funktion jedoch von der dauerhaften Existenz derartig hoher Bäume abhängig. Zumeist ist die Hiebreife bei einer Höhe von 20 m erreicht, sodass grundsätzlich rechtmäßig gefällt (genutzt) werden könnte. Somit kann unter diesen Umständen auch eine allfällig vorhandene oder sich sukzessive entwickelnde Sichtschutzwirkung durch Gehölzbestände nicht dauerhaft gewährleistet werden. Aufgrund des projektbedingt exponierten Standorts der Windkraftanlage auf einer Erhebung ist die Höhendifferenz zu ortsüblichen Gebäude- und Vegetationshöhen jedoch signifikant erkenn- und wahrnehmbar. Zusätzlich verstärkt die Bewegung der Rotoren im Wind die Wahrnehmbarkeit der Anlage, wodurch die Windkraftanlage während Rotationsphasen noch deutlicher aus den umliegenden Strukturen hervortritt.

Die Anlage steht somit in einem starken und deutlich wahrnehmbaren Kontrast zur umgebenden Kulturlandschaft mit ihren im Landschaftsbild wirkenden gebietscharakteristischen bzw. traditionellen Nutzungsformen, zu sämtlichen bislang hier vorhandenen Landschaftselementen natürlichen Ursprungs sowie traditionellen Gebäuden und baulichen Anlagen. Somit kommt es zu einer technischen Überprägung der Landschaft und in weiterer Folge zu einem Verlust an Eigenart dieser traditionell gewachsenen und bisher davon geprägten Kulturlandschaft.

Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlage wird ein Gehölzbestand, der durch seine isolierte Lage vom Betrachter als Feldgehölz und damit als Landschaftselement wahrgenommen wird, zum Teil gerodet. Trotz der Erhaltung eines Großteils des Gehölzbestands bei projektkonformer Umsetzung kommt es aus landschaftsschutzfachlicher Sicht zu einer prägnant wahrnehmbaren Überprägung dieses landschaftscharakteristischen Elements. Aufgrund der Dimension der Windkraftanlage wirkt diese nicht nur ausschließlich auf das vom Vorhaben unmittelbar betroffene Landschaftselement störend, sondern entfaltet diese Wirkung entlang aller vorhandenen Sichtachsen in den über den Vorhabenstandort hinausgehenden Landschaftsraum.

Eine Sichtachsenanalyse zeigt, dass die Windkraftanlage im Nahbereich (ca. 100 m) nahezu aus allen Richtungen sichtbar ist, mit nur geringfügigen Einschränkungen durch Gelände und Gehölze, etwa vom Hofgebäude der bP. Im mittleren Bereich (Umkreis von ca. 100–270 m) ist die Sicht auf die Windkraftanlage aus Südosten durch abfallendes Gelände und den Gehölzbestand hinter dem Hof der bP stark eingeschränkt, sodass nur geringe Sichtbarkeit besteht. Weitere technische Anlagen wie Stromleitungen sind dort sichtbar. Sichtachsen bestehen vor allem aus Nordwesten und Norden, während Waldflächen im Süden, Osten und Westen die Sicht aktuell blockieren. Allerdings bieten die Bäume und Gehölze keinen dauerhaften Sichtschutz, sodass bei deren Rückgang oder Entfernung die Sichtbarkeit der Anlage zunehmen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstärkt werden kann. Im Fernbereich (ab ca. 270 m) ist der Vorhabenstandort von höher gelegenen Stellen und gegenüberliegenden Hangseiten einsehbar, insbesondere von Nordwesten bis Süden. Von Westen und Süden schränken Bewaldungen punktuell die Sicht ein, während der dichte Wald im Osten den Standort weitgehend abschirmt. Allerdings könnten Waldschäden oder flächige Bestandsnutzungen im Zuge der gestatteten Waldwirtschaft neue Sichtachsen öffnen und dadurch die visuelle Wirkung der Windkraftanlage im Landschaftsraum verstärken.

Aufgrund dieses Gegensatzes der geplanten Anlage zu bislang vorhandenen, prägenden Strukturen und Bauwerken wird die bislang gegebene Eigenart der Landschaft maßgeblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch die Überprägung eines landschaftscharakteristischen Elements (Gehölzgruppe)

verstärkt. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung insbesondere aufgrund der hohen Nah- und Fernwirkung am vorgesehenen exponierten Standort gegeben.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist im Falle der Ausführung des beantragten Vorhabens eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes gegeben.

[Gutachten ASV Natur; ON 10 LVwG-Akt]

II.2.3. Die ASV Natur kann keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die zu einer wirkungsvollen Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen, die von der Windkraftanlage auf das Landschaftsbild, beitragen und daher die festgestellten Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen.
[Gutachten ASV Natur; ON 10 LVwG-Akt]

II.2.4. Als Interessen an der Vorhabensverwirklichung werden von der bP die Folgenden genannt:

- Sicherstellung einer eigenständigen und autarken Versorgung mit erneuerbarer Energie, insbesondere in witterungsbedingt ungünstigen Perioden für die auf dem Grundstück der bP bestehende Photovoltaikanlage;
- Erweiterung der regionalen Energieversorgung durch Teilnahme an der in der Gemeinde E__ gegründeten Erneuerbaren-Energiegemeinschaft „L__“, in welche ein allenfalls erzeugter Überschussstrom eingespeist werden und Ergänzung des dort vorherrschenden PV-Anlagen „Überschusses“ durch die Windkraftanlage;
- Erreichung einer Klimaneutralität in der Energiegewinnung.

[insb. ömV; ON 13 LVwG-Akt]

II.2.5. Die vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Natur benötigte 2 begonnene halbe Stunden für den am 29. April 2025 durchgeführten Lokalaugenschein. [Gutachten ASV Natur, ON 10 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständlich beantragte Maßnahme und das jeweilige Ausmaß der Störung, Beeinträchtigung bzw Schädigung ergeben sich insb aus den Ausführungen der ASV Natur, Dipl-Ing K__ (vgl Punkt I.6):

Dieses Gutachten der ASV Natur wird den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht: So stellt die ASV Natur in ihrem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des beantragten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, insb Wirkungsgefüge und Sichtachsen

im betroffenen Landschaftsraum sowie die nächstgelegene Ortschaften, Bebauung, maßgebliche naturschutzfachliche Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit, usw) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht die ASV Natur ihre Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz und Tierarten) und stellt demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat und ob und wenn ja in welchem Ausmaß jeweils eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung vorliegt. Dadurch (dh insb Umfang der Befundung, Systematik und Vollständigkeit der Begutachtung in Hinblick auf die Schutzgüter) unterscheidet sich das Gutachten der ASV Natur auch wesentlich vom im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachten vom 15. Oktober 2024 bzw der gutachterlichen Stellungnahme vom 21. Oktober 2024, und werden die im nunmehr eingeholten Gutachten der ASV Natur getroffenen fachlichen Ausführungen daher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt, welches in der Kernaussage zum Schutzgut „Landschaftsbild“ ohnedies mit dem Gutachten vom 15. Oktober 2024 übereinstimmt, jedoch im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von standortspezifischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie den Naturhaushalt doch zu wesentlich anderen fachlichen Ergebnissen als die ASV in der knappen gutachterlichen Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 kommt.

Die bP und bB hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen, Vorlage weitere Unterlagen und unmittelbare Befragung der ASV Natur, insb im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, allfällige Unschlüssigkeiten dieses vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten und ihnen vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachtens der ASV Natur darzutun bzw Zweifel daran zu äußern.

Wenn die bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mittels Vorlage der als Anlage zur Verhandlungsschrift genommenen Lichtbildern darlegen, dass - entgegen den Darstellungen der ASV Natur - keine Sichtachsen von der Ortschaft „H___“ zum Vorhabenstandort bestehen könnten, da sich diese in einem Talkessel befinde und durch einen Bergdrücken vollständig verdeckt seien und für die meisten, von der ASV Natur im Gutachten genannten Sichtachsen, keine entsprechenden Lichtbilder von dieser angefertigt worden seien, so konnte dies die von der ASV vorgenommene fachgerechte Sichtachsenanalyse in ihrer Gesamtheit nicht in Frage stellen: So legte die ASV Natur im Rahmen der Verhandlung ihre Methodik nachvollziehbar dar, und verwies - vor dem Hintergrund des § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001, wonach das Landschaftsbild das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft, ausmacht - folgerichtig darauf, dass bei Sichtachsenanalyse nicht bloß auf Gebäude bzw einzelne Ortschaften abzustellen ist, sondern vielmehr eine umfassende Analyse unter

Heranziehung von Erkenntnissen aus dem von ihr durchgeführten Ortsaugenschein aber auch ausgewerteten thematischen Karten wie etwa DORIS zu erfolgen hat. Daran vermag auch eine etwaige ungenaue bzw fehlerhafte Bezeichnung von Ortschaften nichts ändern. Letztlich divergieren auch die Ausführungen der ASV und jene der bP zu den Sichtbeziehungen in den Kernaussagen nicht maßgeblich; so stimmen diese überein, dass die Sichtbarkeit der angezeigten Anlage je nach Standpunkt und Bereich (Nahbereich, mittlerer Bereich, Fernbereich) in unterschiedlichem Ausmaß gegeben ist, die Geländestruktur und der aktuell vorhandene Gehölzbestand teilweise die Sicht einschränken bzw blockieren (zB im mittleren Bereich aus Südosten, Süden, Osten und Westen), während in anderen Bereichen entsprechende Sichtbeziehungen bestehen. Insb geht bereits aus dem Gutachten der ASV Natur hervor und wurde dies auch von ihr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert, dass und in welchem Ausmaß auch die vorhandenen Waldbestände und Einzelgehölze Berücksichtigung gefunden haben (insb die im Eigentum der bP stehenden Waldbestände und deren Alter) und können die diesbezüglichen Ausführungen der bP keine Unschlüssigkeit bzw Unvollständigkeit des Gutachtens der ASV aufzeigen. Darüber hinaus wurde den Ausführungen der ASV Natur zur Frage der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die weiteren Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 nicht bzw nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der bP vorgebrachten Punkte bzw Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die bB zugrunde gelegten Gutachten vom 15. Oktober und 21. Oktober 2024 dahingestellt bleiben. Die diesbezüglich gegen die Gutachten der im behördlichen Verfahren beigezogenen ASV ins Treffen geführten Argumente der bP sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen (insb Ausbau der Erneuerbaren Energiegewinnung; Sicherstellung einer eigenständigen und autarken Energieversorgung, Teilnahme/Beitrag zur regionalen Energieversorgung per Erneuerbare-Energiegemeinschaft „L___“, Erreichung einer Klimaneutralität in der Energiegewinnung) wurden von der bP (insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) nachvollziehbar dargestellt und blieben im Verfahren letztlich unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

Auch die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümerschaft, Flächenwidmung, usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den

aufgenommenen Beweisen, insb aus dem verfahrenseinleitenden Antrag samt Projektsunterlagen und dem Gutachten der ASV Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 idGF, lauten:

„§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

[...]

(4) Im Sinn des Abs 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

[...]

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[...]

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
 - auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,
- sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

[...]

8. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m;

[...]

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der im Abs 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]"

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht des beantragten Vorhabens

Gemäß § 6 Abs 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 ist die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 m bis 30 m im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

Gegenständliches Vorhaben, welches die Errichtung einer 5 kWh-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 18,25 m zum Inhalt hat (vgl diesbezüglich die Feststellungen unter Punkt II.2.1), hat unzweifelhaft derartige gemäß § 6 Abs 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtige Maßnahmen zum Inhalt: Es ist mangels größerer Ansammlung von Gebäuden in der näheren Umgebung (nächstgelegenes Einzelgebäude: Hofstätte der bP in ca 102 m Entfernung) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und außerhalb eines Gebietes, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, situiert und wird zudem – da das gegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde M__ nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche, sondern als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Wald) gewidmet ist – im Grünland iSd Oö. NSchG 2001 verwirklicht.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist somit nach § 6 Abs 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtig. Es besteht insbesondere mangels entsprechender Bewilligungspflicht bzw durchgeführter Bewilligungsverfahren nach den dort genannten Materiegesetzen auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 1 Oö. NSchG 2001.

In weiterer Folge ist daher im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben tatsächlich den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten, und daher die durch den angefochtenen Bescheid innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige erfolgte Untersagung der belangten Behörde rechtmäßig war:

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung:

III.3.1 Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist ein projektbezogenes Verfahren. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den der Anzeige der bP (insb der beiliegenden Unterlagen) per Schreiben vom 25. September 2024 angezeigte Vorhaben samt Unterlagen (insb kam es gegenständlich zu keiner Zeit zu einer formalen Änderung des angezeigten Projektes etwa hinsichtlich etwaiger Bemalung mit „Tarnfarben“), das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Die Ausführung des Vorhabens ist insbesondere dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014, zum Oö. NSchG 1982).

Die Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist im gegenständlichen Fall aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der weiteren festgestellten Umstände (siehe dazu die unter Punkt II.2.2.1 getroffenen Feststellungen) als nicht erheblich und nicht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufend zu qualifizieren.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs 1 und Abs 2 leg cit lässt sich aber ableiten, dass „mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“ (vgl VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu

dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).

Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu schließen bzw umgekehrt.

Im gegenständlichen Fall ist auf Grund dessen und der unter Punkt II.2.2.2. diesbezüglich getroffenen detaillierten Feststellungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft bei Ausführung des beantragten Vorhabens nicht gegeben.

III.3.4. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen“ Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Bei Errichtung der geplanten Windkraftanlage wird entsprechend der festgestellten Gegebenheiten (vgl die Feststellungen unter Punkt II.2.2.2.) ein neues, technisches Bauwerk in die Landschaft eingebracht, das weder optisch noch funktional im Kontext mit der umgebenden, traditionell gewachsenen und bisher davon geprägten Kulturlandschaft steht.

Bei Projektverwirklichung überschreitet die Anlage die ortsüblichen Größenverhältnisse, da die beantragte Windkraftanlage höher als die in dem Landschaftsraum bislang vorhandenen Bauwerke oder Bäume ist und sich nicht störungsfrei in die Umgebung eingliedert. Die Bewegung der Rotoren im Wind verstärkt die Wahrnehmbarkeit der Anlage, wodurch die Windkraftanlage während Rotationsphasen noch deutlicher aus den umliegenden Strukturen hervortritt. Aufgrund dieses Gegensatzes der geplanten Anlage zu bislang in der verfahrensgegenständlichen Landschaft vorhandenen, prägenden Strukturen und Bauwerken wird die bislang gegebene Eigenart der Landschaft maßgeblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch die Überprägung eines landschaftscharakteristischen Elements (Gehölzgruppe) verstärkt. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung insbesondere aufgrund der hohen Nah- und Fernwirkung am vorgesehenen exponierten Standort gegeben.

Es handelt sich bei dem angezeigten Vorhaben somit um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändern wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.5. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die ASV Natur konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellte Störung auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das beantragte Projekt dadurch abzuändern. Die vorliegende Störung des Landschaftsbildes vermag somit auch nicht durch behördlich bzw nunmehr verwaltungsgerichtlich festzulegende Nebenbedingungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) minimiert bzw völlig ausgeschlossen werden.

Eine Untersagung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.6. Interessenabwägung

III.3.6.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085; zur Wahrnehmung der Interessen von Amts wegen vgl etwa VwGH 3006.1986, 86/10/0020).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die bP machen im Verfahren sowohl private als auch öffentliche Interessen an der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlage geltend: Die Interessen an der Realisierung des Vorhabens bestehen in einer möglichst autarken Stromerzeugung zur Deckung des Eigenbedarfs des Betriebs der bP sowie in der kostengünstigen Bereitstellung von überschüssiger erneuerbarer Energie für die regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft „L___“. Darüber hinaus leistet die Anlage auch einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität in der Energieerzeugung und der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie.

III.3.6.2. Abwägung der Interessen der bP mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Diese Interessen an der Vorhabensverwirklichung sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl für viele etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das beantragte Vorhaben der Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie der Erholungswert der Landschaft nicht in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise

geschädigt bzw. beeinträchtigt. Jedoch wird in das Landschaftsbild in einer Weise eingegriffen, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird:

Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass mit der Errichtung der Windkraftanlage ein neues, technisches Bauwerk in der kleinteilig genutzten, zerstreut bebauten Landschaft eingebracht werden soll, das weder optisch, noch funktional im Kontext mit der umgebenden, traditionell gewachsenen und bisher davon geprägten Kulturlandschaft steht und welches die ortsüblichen Größenverhältnisse überschreitet und standortbedingt eine hohe Nah- und Fernwirkung zumindest in Teilbereichen der maßgeblichen Sichtachsen aufweist. Angesichts dieser Umstände ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des in diesem Bereich vorzufindenden Landschaftsbildes als hoch zu qualifizieren.

Wie bereits dargelegt kommt es im Hinblick auf die anderen Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 jedoch durch das angezeigte Vorhaben im gegenständlichen Einzelfall zu keiner dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung bzw. Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 (dies insb im Gegensatz zu der noch anders von der bB unter Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme vom 21. Oktober 2024 festgestellte Störung des Naturhaushalts bzw. der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten). Insgesamt – dh unter Berücksichtigung sämtlicher Schutzgüter – ist daher aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz als mittel einzustufen. Dieses ist in weiterer Folge gegenüber den bereits oben genannten Interessen der bP am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das erkennende Gericht letztlich folgende weitere Überlegungen maßgeblich:

Die verfahrensgegenständliche Windkraftanlage soll eine nachhaltige und unabhängige Energiequelle erschließen, mit welcher einerseits eine optimierte (autarke) Deckung des Eigenbedarfs der bP mit erneuerbarer Energie in Kombination mit der bereits vorhandenen und aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht weiter ausbaubaren Photovoltaikanlage erreicht werden soll. Die Bedeutung der gegenständlich angezeigten Windkraftanlage für die von den bP intendierte (möglichst vollständige) Eigenbedarfsdeckung ist angesichts dessen als hoch zu qualifizieren.

Andererseits soll überschüssige Energie kostengünstig in ein regionales Verbundnetz und in weiterer Folge in das überregionale Netz eingespeist werden, wodurch die (regionale) Energiewende maßgeblich gestärkt und die Energieautonomie gefördert werden soll. Damit leistet die Anlage – in Ergänzung zu der vorhandenen PV-Anlage der bP sowie der weiteren lokalen Anlagen der Energiegemeinschaft – auch zweifelsfrei einen Beitrag zur Erreichung des Ziels der

Klimaneutralität und der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und unterstützt die Erreichung der Klimaziele sowohl auf regionaler als auch überregionaler Ebene, wenn auch ob der produzierten Strommenge (5 kW) naturgemäß nur einen entsprechend kleinen, der aber - wie bei sämtlichen derartigen Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung bzw -versorgung - dennoch in ihrer Summe einen wesentlichen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende darstellen kann. Dass daher angesichts der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie den damit verbundenen positiven Auswirkungen für den Klimaschutz somit an der gegenständlichen Vorhabensverwirklichung auch grundsätzlich ein (langfristiges) öffentliches Interesse besteht, wurde im Übrigen bereits auch vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt (vgl für viele etwa VwGH 23.08.2023, Ro 2022/04/0003; 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 mwN). Entscheidend ist dabei vielmehr, welche Bedeutung die Verwirklichung des konkret angezeigten Vorhabens für die genannten öffentlichen Interessen hat (wobei unter anderem auch die projektgemäß produzierte Strommenge maßgeblich ist) und wie gravierend die damit verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter sind (vgl dazu bereits die Ausführungen zuvor, bzw die nachstehenden Überlegungen):

Dass an der Verwirklichung von Anlagen wie der verfahrensgegenständlichen auch bei projektgemäß gering produzierten Strommengen von nicht nur einem unbedeutend geringem öffentlichem Interesse ausgegangen werden kann, zeigen nachfolgende Überlegungen:

Die mit der gegenständlichen Anlage verfolgten Zielsetzungen stehen im Einklang mit aktuellen europäischen und internationalen Vorgaben, etwa den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der Europäischen Union, RICHTLINIE (EU) 2023/2413 (in der Folge: RED III-RL), welche bis zum Jahr 2030 eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf mindestens 42,5 % vorsieht (vgl ErwG 5 der RED III-RL). Dabei legt die Richtlinie besonderen Wert auf die Förderung von Bürgerbeteiligung, dezentraler Erzeugung sowie regionaler Vernetzung (vgl Art 22 der RED III-RL). So tragen nach ErwG 42 der RED III-RL Eigenversorgungsanlagen, auch für kollektive Eigenversorger wie lokale Energiegemeinschaften, ebenfalls dazu bei, die Gesamtnachfrage nach Erdgas zu senken, die Widerstandsfähigkeit des Systems zu erhöhen und die Ziele der Union im Bereich der erneuerbaren Energie zu erreichen. Nach ErwG 44 (und Art 16f) der RED III-RL sollen die Mitgliedstaaten daher grundsätzlich davon ausgehen, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die dazugehörige Infrastruktur tatsächlich von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die Erfüllung der Klimaschutzziele sowie der Beitrag zur regionalen Energieautonomie stellen somit zweifelsfrei dringliche Interessen dar, die auch auf europäischer Ebene etwa durch die RED III-Richtlinie ausdrücklich gefordert und gefördert werden.

Daraus sowie aus einem Blick auf die weiteren damit einhergehenden nationaler und europäischer Legislativakte (vgl etwa die Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBl I 150/2021 samt Novellen, oder die „EU-Beschleunigungs-Verordnung“ [Verordnung (EU) 2022/2577 idF Verordnung (EU) 2024/223] und auch die „Renaturierungs-Verordnung“ [Verordnung (EU) 2024/1991], insb ErwGr 38, 67, und Art 6) ergibt sich somit, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der quantitativen als auch qualitativen Ausgestaltung, nicht zuletzt bedingt durch die aktuelle geopolitische Situation, deutlich intensiviert wurden.

Insbesondere mit Regelungen wie etwa die des § 34a Oö. NSchG 2001 wird auch innerstaatlich maßgeblich in die Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren eingegriffen, um die Bedeutung des gegenständlichen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien hervorzuheben; so normierte der Oö. Landesgesetzgeber mit der seit 19. Juli 2024 in Kraft getretenen Bestimmung des § 34a Oö. NSchG 2001 für die Wertentscheidungen in besonders schutzwürdigen Gebieten (Europaschutzgebieten) zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien eine bestimmte (widerlegbare) hohe Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien. Im vorliegenden Fall sind zwar – wie auch von der bB zutreffend ausgeführt wurde – vom gegenständlichen Vorhaben gerade keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Lebensräume betroffen. Jedoch kann – anders als von der bB ausgeführt – nach Auffassung des erkennenden Gerichts gerade aus diesem Umstand insbesondere in Hinblick auf die bisherigen Ausführungen und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie - zumindest bis zum Erreichen der Klimaneutralität – nicht im öffentlichen Interesse liegen würden (vgl diesbezüglich etwa auch die einschlägigen Vorgaben in der „Renaturierungs-VO“). Vielmehr könnte die Ansicht der bB, wonach der Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (nur) dann im (überragenden) öffentlichen Interesse liege, wenn im relevanten Verfahren Schutzgüter der FFH-RL oder Vogelschutz-RL betroffen sind, letztlich dazu führen, dass diese natur- und artenschutzrechtlich grundsätzlich im Vergleich zu „schlichtem Grünland“ strenger geschützten Gebiete im Hinblick auf den Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie weniger streng geschützt würden.

Es ist daher zutreffend, dass diese auf unionsrechtliche Vorgaben zurückgehende, in § 34a Oö. NSchG 2001 normierte gesetzliche Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen von Interessenabwägungen bei Eingriffen in andere, weniger streng geschützte Gebiete – wie bspw im gegenständlichen außerhalb von geschlossenen Ortschaften im Grünland iSd § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 – zwar mangels gesetzlicher Anordnung nicht unmittelbar anzuwenden ist (vgl an dieser Stelle hinsichtlich der Vermutung eines Überwiegens

öffentlicher Interessen an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie auch betreffend Art 3 Abs 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 bereits VwGH 19.12.2024, Ra 2023/07/0156). Jedoch steht dies nicht im Widerspruch dazu ein entsprechendes öffentliches Interesse zumindest wertend in die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien betreffend die gegenständliche Windkraftanlage einfließen zu lassen (vgl diesbezüglich bereits auch das von den bP zitierte Erkenntnis LVwG Oö. 07.08.2024, GZ: LVwG-552949/2/Kü/GSc).

Unter Berücksichtigung dieser dargelegten Umstände sind im vorliegenden Einzelfall die dargelegten bestehenden privaten und öffentlichen Interessen an der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlage in der angezeigten Art und Weise als insgesamt hoch zu qualifizieren.

In Anbetracht der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Gegenüberstellung der soeben dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass die Interessen an der Vorhabensverwirklichung das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

III.3.7. Ergebnis

Da in einer Gesamtbetrachtung somit die vorliegenden Interessen am Vorhaben als höherwertig als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, ist nach durchgeführter Interessenabwägung der Beschwerde stattzugeben und die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Windkraftanlage gemäß § 6 Abs 3 iVm § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht zu untersagen. Es war daher Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides, in denen die bB die Ausführung des angezeigten Vorhabens untersagte, aufzuheben. Es darf daher mit der Ausführung des gegenständlich angezeigten Vorhabens gemäß § 6 Abs 5 erster Satz Oö. NSchG 2001 begonnen werden.

Der Vollständigkeit halber wird auf § 6 Abs 6 Oö. NSchG 2001 hingewiesen, wonach die anzeigende Person von der Behörde im Falle der Nichtuntersagung der Ausführung des Vorhabens – wie nunmehr hier – die Aushändigung eines entsprechend bestätigten Plans verlangen kann.

III.4. Verwaltungsabgabe (Ergänzung Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids)

Gemäß Tarifpost 96 lit. g der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben (Oö.

Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 - Oö. LVV 2011), LGBl 118/2011 idF LGBl 66/2023 ist für die Prüfung einer Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 eine Abgabe von 600 Euro zu entrichten und ist diese den bP als Anzeigerinnen vorzuschreiben.

III.5. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG² 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die bP die Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 bei der belangten Behörde gestellt haben, sind ihnen entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 29. April 2025 durchgeführte Lokalaugenschein der ASV Natur dauerte 2 halbe Stunden, weshalb von den bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44,00 Euro (= 2 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (1 halbe Stunde für 1 Amtorgan à 22,00 Euro) durch die belangte Behörde in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von den bP – soweit noch nicht erfolgt – zu entrichten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insb auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die Hinweise auf die unter Punkt III. angeführte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger